

EU-Sanktions Verordnung 833/2014, Artikel 12g, No-Russia Klausel

EU-Sanktions Verordnung 765/2006, Artikel 8g, No-Belarus Klausel

1. Vertragsgrundlage und Verpflichtung

Die Parteien dieses Vertrags bestätigen, dass sie sämtliche einschlägigen Sanktionen und Embargos, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie die Verordnung (EU) Nr. 765/2006 in ihrer aktuellen Fassung, einhalten. Diese Klausel basiert auf Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (No-Russia-Klausel) und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 (No-Belarus-Klausel), welche die Wiederausfuhr bestimmter sanktionierter Güter nach Russland und Belarus ausdrücklich untersagen.

2. Verbotene Handlungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sicherzustellen, dass weder die gelieferten Güter noch Teile davon, Dienstleistungen oder Technologien, die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellt werden, direkt oder indirekt nach Russland oder Belarus oder zur Nutzung in diesen Ländern geliefert, weitergegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:

- Alle sanktionierten Güter, die in den Anhängen der Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006 aufgeführt sind, sowie für Dual-Use-Güter und Technologien, die in diesen Ländern industrielle oder militärische Kapazitäten stärken könnten.
- Jegliche Handlungen, die Umgehungen der Sanktionen durch Dritte, einschließlich Weiterverkauf oder Re-Export an Vertragspartner, die im Interesse von Russland oder Belarus handeln, ermöglichen könnten.

3. Weiterleitung und Nutzung der Leistungen

Der Vertragspartner garantiert, dass keine Weiterleitung der gelieferten Güter, Dienstleistungen oder Technologien in einer Art und Weise erfolgt, die den Bestimmungen dieser Klausel widerspricht. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Drittparteien, die in die Nutzung oder Verarbeitung der gelieferten Güter involviert sind, ebenfalls keine Sanktionen verletzen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Einbindung von Subunternehmen oder Lieferkettenpartnern sicherzustellen, dass auch diese die Bestimmungen der No-Russia und No-Belarus Klausel einhalten.

4. Kontrollpflichten zur Einhaltung der Klausel

Der Vertragspartner ist verpflichtet, regelmäßige Überprüfungen und Audits durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Verstöße gegen die Klausel erfolgen. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem:

- **Überprüfung der Lieferkette:** Eine detaillierte Analyse und Dokumentation der gesamten Lieferkette, um sicherzustellen, dass keine Weitergabe oder Umgehung durch Dritte in der Lieferkette erfolgt. Dies umfasst auch das Einholen und Prüfen von Compliance-Erklärungen der Lieferanten und Subunternehmer.
- **Vertragsstrafen und Sanktionen-Audits:** Der Vertragspartner führt regelmäßige interne Audits durch, um mögliche Risiken im Zusammenhang mit Re-Exporten nach Russland oder Belarus zu identifizieren und zu beheben. Die Audit-Ergebnisse sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- **Dokumentationspflichten:** Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche relevanten Dokumente und Unterlagen, die die Einhaltung der Sanktionsvorgaben betreffen, für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und auf Anfrage des Auftraggebers oder zuständiger Behörden vorzulegen.

5. Abhilfemaßnahmen im Falle eines Verstoßes

Im Falle eines festgestellten oder vermuteten Verstoßes gegen die No-Russia/No-Belarus Klausel ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich alle angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Diese beinhalten:

- 1) **Meldung an die zuständige Behörde:** Verstöße gegen diese Verpflichtung müssen unverzüglich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldet werden. Die Meldung kann formlos an die speziell eingerichtete Meldeadresse (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de) gesendet werden.
- 2) **Überprüfung und Abbruch der Geschäftsbeziehung:** Der Vertragspartner behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem anderen Vertragspartner zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich zu beenden, sofern ein Verstoß gegen diese Klausel festgestellt wird. Die Überprüfung kann auch eine Evaluierung der Lieferkettenpartner und Subunternehmer umfassen, um weitere Verstöße zu verhindern.

6. Haftung und Schadensersatz

Verstößt der Vertragspartner gegen diese Klausel, ist er verpflichtet, sämtliche direkten und indirekten Schäden zu ersetzen, die aus einem Verstoß gegen die Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 oder Nr. 765/2006 entstehen. Dazu gehören Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die durch die Nichteinhaltung der EU-Sanktionsregelungen verursacht werden.

7. Fortdauer der Klausel und Sanktionen-Compliance

Diese Klausel gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags und bleibt auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft, solange die EU-Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 bestehen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen an den relevanten Sanktionsverordnungen eigenverantwortlich zu verfolgen und den Vertrag entsprechend einzuhalten.